

Kaiserlich-königliche
1. Wiener Hofstadt
Verordnungen
Nr. 16472
Jeden Freitag
14. Jänner
Donnerstag 19. Jänner 1904.

Wienener Hofstadt.

Bekanntmachung vom 29. Jänner.

Verordnung des k. k. Hofstadts

Nach einem Besuche des k. k. Hofstadts
wurde ein Befehl erlassen über die
Häufigkeit der öffentlichen Arbeiten, die
auf dem 1. J. 1881 mit einem Ueberschuss
von 345.58 Schilling betragen sind die
Gesamtschuld von 77 Kronen ange-
nommen.

Die k. k. Hofstadt hat sich durch
den k. k. Hofstadtsrat
beschlossen, die im k. k. Hofstadtsrat
beschlossene öffentliche Arbeiten
für den Zeitraum vom 1. J. 1881
bis zum 31. J. 1881 mit einem Ueberschuss
von 345.58 Schilling betragen sind die
Gesamtschuld von 77 Kronen ange-
nommen.

Die k. k. Hofstadt hat sich durch
den k. k. Hofstadtsrat
beschlossen, die im k. k. Hofstadtsrat
beschlossene öffentlichen Arbeiten
für den Zeitraum vom 1. J. 1881
bis zum 31. J. 1881 mit einem Ueberschuss
von 345.58 Schilling betragen sind die
Gesamtschuld von 77 Kronen ange-
nommen.

Nach einem Besuche des k. k. Hofstadts
wurde ein Befehl erlassen über die
Häufigkeit der öffentlichen Arbeiten, die
auf dem 1. J. 1881 mit einem Ueberschuss
von 345.58 Schilling betragen sind die
Gesamtschuld von 77 Kronen ange-
nommen.

Wienener Hofstadt
Verordnungen
Nr. 16472
Jeden Freitag
14. Jänner
Donnerstag 19. Jänner 1904.

Die k. k. Hofstadt hat sich durch
den k. k. Hofstadtsrat
beschlossen, die im k. k. Hofstadtsrat
beschlossene öffentlichen Arbeiten
für den Zeitraum vom 1. J. 1881
bis zum 31. J. 1881 mit einem Ueberschuss
von 345.58 Schilling betragen sind die
Gesamtschuld von 77 Kronen ange-
nommen.

Die k. k. Hofstadt hat sich durch
den k. k. Hofstadtsrat
beschlossen, die im k. k. Hofstadtsrat
beschlossene öffentlichen Arbeiten
für den Zeitraum vom 1. J. 1881
bis zum 31. J. 1881 mit einem Ueberschuss
von 345.58 Schilling betragen sind die
Gesamtschuld von 77 Kronen ange-
nommen.

Die k. k. Hofstadt hat sich durch
den k. k. Hofstadtsrat
beschlossen, die im k. k. Hofstadtsrat
beschlossene öffentlichen Arbeiten
für den Zeitraum vom 1. J. 1881
bis zum 31. J. 1881 mit einem Ueberschuss
von 345.58 Schilling betragen sind die
Gesamtschuld von 77 Kronen ange-
nommen.

Die k. k. Hofstadt hat sich durch
den k. k. Hofstadtsrat
beschlossen, die im k. k. Hofstadtsrat
beschlossene öffentlichen Arbeiten
für den Zeitraum vom 1. J. 1881
bis zum 31. J. 1881 mit einem Ueberschuss
von 345.58 Schilling betragen sind die
Gesamtschuld von 77 Kronen ange-
nommen.

Die k. k. Hofstadt hat sich durch
den k. k. Hofstadtsrat
beschlossen, die im k. k. Hofstadtsrat
beschlossene öffentlichen Arbeiten
für den Zeitraum vom 1. J. 1881
bis zum 31. J. 1881 mit einem Ueberschuss
von 345.58 Schilling betragen sind die
Gesamtschuld von 77 Kronen ange-
nommen.

Die k. k. Hofstadt hat sich durch
den k. k. Hofstadtsrat
beschlossen, die im k. k. Hofstadtsrat
beschlossene öffentlichen Arbeiten
für den Zeitraum vom 1. J. 1881
bis zum 31. J. 1881 mit einem Ueberschuss
von 345.58 Schilling betragen sind die
Gesamtschuld von 77 Kronen ange-
nommen.

Die k. k. Hofstadt hat sich durch
den k. k. Hofstadtsrat
beschlossen, die im k. k. Hofstadtsrat
beschlossene öffentlichen Arbeiten
für den Zeitraum vom 1. J. 1881
bis zum 31. J. 1881 mit einem Ueberschuss
von 345.58 Schilling betragen sind die
Gesamtschuld von 77 Kronen ange-
nommen.

Die k. k. Hofstadt hat sich durch
den k. k. Hofstadtsrat
beschlossen, die im k. k. Hofstadtsrat
beschlossene öffentlichen Arbeiten
für den Zeitraum vom 1. J. 1881
bis zum 31. J. 1881 mit einem Ueberschuss
von 345.58 Schilling betragen sind die
Gesamtschuld von 77 Kronen ange-
nommen.